

Rechtsschutzordnung

für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein

§ 1 Geltungsbereich

Die Rechtsschutzordnung regelt den Rechtsschutz im Bereich der Deutschen Steuer-Gewerkschaft - Landesverband Schleswig-Holstein e.V..

§ 2 Begriffe des Rechtsschutzes

1. Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung umfasst die Rechtsberatung und den Verfahrensrechtsschutz.
2. Rechtsberatung ist die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft sowie die Erteilung von Rechtsgutachten (außerprozessuale Rechtsberatung). Sie bezieht sich auch auf eine vorprozessuale Beratung und Tätigkeit (vorprozessuale Rechtsberatung). **Sie wird durch die Landesleitung oder von ihr benannte oder beauftragte Dritte vorgenommen.**
3. Verfahrensrechtsschutz ist die Kostenübernahme in einem gerichtlichen Verfahren. Er bezieht sich auf die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

§ 3 Umfang des Rechtsschutzes

Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die

1. im Zusammenhang mit der derzeitigen oder, früheren **oder zukünftigen** beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines rechtsschutzberechtigten Mitgliedes im öffentlichen Dienst stehen. Dazu gehört auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personalrates.
2. Versorgungsangelegenheiten der Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder betreffen.

§ 4 Rechtsschutzvoraussetzungen

1. Außerprozessuale Rechtsberatung soll regelmäßig erteilt werden, es sei denn, der Gegenstand der Rechtsberatung ist von so geringem sachlichen Gewicht, dass es auch unter Berücksichtigung der Interessen des ratsuchenden Einzelmitglieds untunlich erscheint, die DSTG damit zu befassen. Für die vorprozessuale Rechtsberatung gilt Absatz 2 Buchstabe a entsprechend. **Rechtsberatung hat Vorrang vor Verfahrensrechtsschutz. Ein Wahlrecht des Einzelmitglieds besteht nicht. Die Landesleitung kann im Einzelfall anders entscheiden.**

2. a) Verfahrensrechtsschutz wird nur erteilt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg hat. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten obliegt der Landesleitung.

b) In Disziplinar- und Strafverfahren soll der Verfahrensrechtsschutz grundsätzlich gewährt werden, es sei denn, dass es sich um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt. In Ausnahmefällen kann die Landesleitung eine abweichende Regelung treffen.

3. Rechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn der Rechtsschutzfall drei Monate nach Erwerb der Mitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes entstanden ist. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit unzulässig.
4. Soweit Dritte einen Rechtsschutz im Sinne des § 2 gewähren oder gewähren können, entfällt die Gewährung eines Rechtsschutzes nach dieser Rechtsschutzordnung.

§ 5 Rechtsschutzkosten

1. Die Rechtsberatung wird grundsätzlich kostenlos erteilt.
2. Bei Gewährung von Verfahrensrechtsschutz hat das rechtssuchende Mitglied 1/3 der entstandenen Kosten selbst zu tragen, **es sei denn, §7 Abs.4 Satz 1 ist anzuwenden**. Die Landesleitung kann im Einzelfall eine abweichende Regelung zu Gunsten des Mitglieds treffen.
3. Der Verfahrensrechtsschutz umfasst grundsätzlich nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung.

§ 6 Anspruch auf Rechtsschutzgewährung, Haftung

1. Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht.
2. eine Haftung der DSTG und ihrer Organe im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

§ 7 Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung

1. Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser ist über den zuständigen Ortsverband an die Landesleitung zu richten. Der Ortsverband hat in dem Vorlagebericht den Beginn der Mitgliedschaft mitzuteilen und zu dem Begehren Stellung zu nehmen.
2. Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt der Prozessgegner ein Rechtsmittel ein, bedarf es für die Rechtsmittelinstantz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung, sondern nur einer Mitteilung an die Landesleitung. In begründeten Ausnahmefällen kann die Landesleitung eine abweichende Regelung treffen.
3. Dem Antrag auf Verfahrensrechtsschutz ist eine eingehende Darstellung des Sachverhalts nebst Unterlagen, sowie eine Erklärung darüber beizufügen, ob Dritte einen Rechtsschutz gewähren oder gewähren können.
4. Bei Gewährung von Verfahrensrechtsschutz wird ein Prozessbevollmächtigter von dem Antragsteller im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand bestimmt.
Für die Gewährung und Durchführung von Verfahrensrechtsschutz wird vorrangig das Dienstleistungszentrum Nord des dbb oder eine andere kostenfreie vergleichbare Dienstleistungseinrichtung des dbb und seiner Gliederungen oder seiner Verbände in Anspruch genommen. Ein Wahlrecht des Einzelmitglieds besteht nicht. Im begründeten Ausnahmefall und wenn es im Interesse der DSTG liegt, kann die Landesleitung eine abweichende Regelung treffen.

5. Die mit Verfahrensrechtsschutz geführten Verfahren werden von der Landesleitung überwacht. Sie kann verlangen, dass ihr alle Schriftstücke, gerichtliche Verfügungen und Entscheidungen des Verfahrens übersandt werden.
6. Vergleiche bedürfen der Zustimmung der Landesleitung. Werden Sie ohne ihre Zustimmung geschlossen, kann die DSTG die Erstattung der entstandenen Rechtsschutzkosten verweigern bzw. zurückfordern.
7. Die DSTG ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere es zu veröffentlichen. Dieses Recht darf sich nicht zum Nachteil des Einzelmitglieds auswirken.
8. Die DSTG behält sich das Recht vor, Anträge auf Gewährung von Verfahrensrechtsschutz an die DSTG Bundesleitung oder den dbb weiterzuleiten, wenn die zu entscheidende Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat.
9. Im Falle der Ablehnung eines Rechtsschutzantrages durch die Landesleitung kann das Mitglied schriftlich die Entscheidung des Landeshauptvorstandes beantragen. Dieser kann im schriftlichen Verfahren entscheiden. Sein Beschluss ist endgültig.

§ 8 Kostenberechnung

1. Die Kosten im Verfahrensrechtsschutz werden nach Beendigung des Verfahrens von der Landesleitung abgerechnet. Auf Antrag sind sie in der üblichen Weise zu bevorschussen.
2. Erstattet werden nur die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung. Honorarvereinbarungen mit Dritten können nur mit Einwilligung der Landesleitung getroffen werden.
3. Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner besteht, ist das Mitglied verpflichtet, diese Kosten einzuziehen und in Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten an den Landesverband abzuführen.

§ 9 Entzug des Rechtsschutzes

1. Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn er auf unzutreffenden Angaben beruht oder wenn das Mitglied gegen die Vorschriften dieser Rechtsschutzordnung verstößt. Bereits gezahlte Kostenvorschüsse sind **der DSTG** zu erstatten.
2. Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn das Mitglied vor Abschluss des Rechtsschutzfalles die DSTG verlässt.
3. Wird die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos, kann die Landesleitung den Rechtsschutz für die Zukunft entziehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechtsschutzordnung hat der **Landeshauptvorstand** am _____ in _____ beschlossen.
Sie tritt ab sofort in Kraft.